



Referenz/Aktenzeichen: 221-00399

Bern, 05.05.2020

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Werner Luginbühl (Präsident), Laurianne Altwegg (Vizepräsidentin), Christian Brunner, Katia Delbiaggio, Dario Marty, Sita Mazumder, Andreas Stöckli

in Sachen: **entegra Wasserkraft AG, Rosenbergstrasse 72, 9000 St. Gallen,**
(Beschwerdeführerin)

gegen **Pronovo AG (ehemals Swissgrid AG), Dammstrasse 3, 5070 Frick,**
(Vorinstanz)

betreffend **Bescheid der Swissgrid AG vom 13. Oktober 2017, Nichtgenehmigung Fristerstreckung für Projektfortschrittmeldung (KEV-Projekte 5399, 6146, 6188)**

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	3
II	Erwägungen	6
1	Zuständigkeit	6
2	Parteien und rechtliches Gehör	6
2.1	Parteien	6
2.2	Rechtliches Gehör	7
3	Vorbringen der Verfahrensbeteiligten.....	7
3.1	Argumente der Beschwerdeführerin.....	7
3.2	Argumente der Vorinstanz.....	9
4	Anwendbares Recht	10
5	Widerruf der positiven KEV-Bescheide	10
5.1	Rechtliche Grundlagen	10
5.2	Beurteilung der Verzögerungsgründe	11
5.3	Beurteilung des Widerrufs der positiven KEV-Bescheide	13
6	Fazit	14
7	Gebühren.....	14
III	Entscheid	15
IV	Rechtsmittelbelehrung	16

I Sachverhalt

A.

- 1 Die Entegra Wasserkraft AG (nachfolgend Beschwerdeführerin) meldete am 2. Mai 2008 die Projekte KW-Unteraathal und KW Honegger sowie am 5. Mai 2008 das Projekt KW Dürsteler bei der Swissgrid AG für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) an. Gemäss Anmeldung war das geplante Inbetriebnahmedatum für die Anlage KW Unteraathal der 1. Mai 2009 und für die KW Honegger resp. KW Dürsteler der 15. Oktober 2009 (act. 12, Beilagen). Am 16. September 2008 erteilte die Swissgrid AG der Beschwerdeführerin je einen positiven Bescheid für die KEV-Projekte KW Unteraathal (Projekt-Nr. 5399) und KW Honegger (Projekt-Nr. 6146). In diesen Bescheiden verpflichtete die Swissgrid AG die Beschwerdeführerin, den Projektfortschritt gemäss Anhang 1.1 Ziffer 5.2 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (aEnV; SR 730.01) bis spätestens am 19. September 2012 und die Inbetriebnahme bis spätestens am 19. September 2014 zu melden. Den positiven Bescheid der Swissgrid AG für das KEV-Projekt KW Dürsteler (Projekt-Nr. 6188) erhielt die Beschwerdeführerin am 14. November 2008. Die Frist für die Projektfortschrittmeldung gemäss Anhang 1.1 Ziffer 5.2 aEnV wurde für diese Anlage auf den 16. November 2012 festgesetzt, die Frist für die Inbetriebnahme auf den 17. November 2014 (act. 12, Beilagen).
- 2 In der Folge reichte die Beschwerdeführerin am 20. August 2012 für alle drei Projekte ein Gesuch um Erstreckung der Frist für die Projektfortschrittmeldung bei der Swissgrid ein. Diese gewährte mit Schreiben vom 20. August 2012 eine Fristerstreckung um drei Jahre und legte die Fristen entsprechend neu fest. Am 15. September resp. 20. Oktober 2015 reichte die Beschwerdeführerin erneut ein Gesuch um Erstreckung der Frist für alle drei Anlagen bei der Swissgrid AG ein. Die Gesuche wurden von der Swissgrid AG am 28. September 2015 und am 6. November 2015 bewilligt und die Frist zur Einreichung der Projektfortschrittmeldung resp. der Inbetriebnahmemeldung um zwei Jahre erstreckt. Die Projektfortschrittmeldung hatte nun bis am 30. September 2017 (KW Unteraathal und Honegger) resp. 31. Dezember 2017 (KW Dürsteler) zu erfolgen, die Inbetriebnahmemeldung bis am 30. September 2019 resp. 31. Dezember 2019 (act. 12, Beilagen).
- 3 Mit Schreiben vom 26. September 2017 ersuchte die Beschwerdeführerin um eine dritte Fristerstreckung für die Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldung aller drei Anlagen. Die Swissgrid AG bewilligte das Gesuch nicht und widerrief mit Bescheid vom 13. Oktober 2017 die positiven Bescheide vom 16. September 2008 bzw. vom 14. November 2008 (act. 12, Beilagen).

B.

- 4 Mit Eingabe vom 14. November 2017 ist die Beschwerdeführerin mit folgendem Antrag an die EICom gelangt (act. 1):
- 5 *Die Fristen für die vorerwähnten KEV-Projekte seien wie folgt um drei Jahre zu erstrecken:*
 - *Frist für die Projektfortschrittmeldung KW Unteraathal (KEV-Projekt 5399) und KW Honegger (KEV-Projekt 6146) bis 30.09.2020;*
 - *Frist für die Inbetriebnahmemeldung KW Unteraathal und KW Honegger bis 30.09.2022;*
 - *Frist für die Projektfortschrittmeldung KW Dürsteler (KEV-Projekt 6188) bis 31.12.2020;*
 - *Frist für die Inbetriebnahmemeldung KW Dürsteler bis 31.12.2022.*

Eventuell, die Frist sei um zwei Jahre zu verlängern.

- 6 Das Fachsekretariat der EICom (nachfolgend Fachsekretariat) hat am 12. Dezember 2017 ein Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) eröffnet (act. 3 und 4).
- 7 Mit Eingabe vom 18. Januar 2018 beantragte die Pronovo AG (Rechtsnachfolgerin der Swissgrid AG) die Sistierung des vorliegenden Verfahrens, bis im Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht A-262/2018 (Verfahren 221-00356 der EICom) ein rechtskräftiges Urteil vorliegt (act. 5).
- 8 Die Beschwerdeführerin erhielt mit Schreiben vom 26. Januar 2018 die Gelegenheit, zum Sistierungsantrag der Pronovo AG Stellung zu nehmen (act. 6).
- 9 Mit Eingabe vom 23. Februar 2018 teilte die Beschwerdeführerin mit, sie sehe keinen Einwand gegen die Sistierung des vorliegenden Verfahrens, sie behalte sich jedoch vor, zu einem späteren Zeitpunkt die Aufhebung der Sistierung und Weiterführung des Verfahrens zu beantragen (act. 7).
- 10 Am 9. März 2018 wurde das vorliegende Verfahren bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids im Verfahren A-262/2018 des Bundesverwaltungsgerichtes sistiert (act. 8 und 9).

C.

- 11 Mit (mittlerweile rechtskräftigem) Urteil vom 29. März 2019 wies das Bundesverwaltungsgericht im Verfahren A-262/2018 die Beschwerde des Beschwerdeführers ab. In jenem Verfahren ging es ebenfalls um die Beurteilung eines Widerrufbescheides der Swissgrid AG betreffend eines KEV-Projektes (Kleinwasserkraftwerk). Das Bundesverwaltungsgericht stellte insbesondere mit Verweis auf die Richtlinie des Bundesamtes für Energie BFE (Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung [KEV], Art. 7a EnG, allgemeiner Teil, Version 1.7 vom 01.01.2017) fest, dass im zu beurteilenden Fall keine Gründe für die Verzögerung vorliegen würden, welche der Beschwerdeführer nicht selbst verschuldet hätte und die für ihn trotz professioneller Planung nicht vorhersehbar gewesen wären. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sein Projekt verfrüht für die KEV anmeldete, ohne dabei die erhebliche Planung zu berücksichtigen, die für die Realisierung seines Projektes erforderlich war (E. 7.2). Die Swissgrid AG habe daher Artikel 3h^{bis} der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (aEnV; SR 730.01, Stand am 01.01.2017) korrekt angewendet, indem sie dem Beschwerdeführer eine dritte Fristverlängerung verweigert und ihren Bescheid aus dem Jahre 2008 widerrufen hat (E. 7.3). Es hält ausserdem fest, es bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse, dass die Projekte mit einem positiven KEV-Bescheid zügig vorangetrieben würden, da jede Anlage, die zwar über einen positiven KEV-Bescheid verfügt, jedoch noch nicht realisiert wurde, Gelder zur Förderung KEV-würdiger Anlagen sperrt. Indem die Fristen eines Projekts, dessen Realisierung unsicher ist, immer wieder verlängert würden, blockierten diese die Gelder, die einer bereits realisierten Anlage, die sich jedoch noch auf der Warteliste befindet, zugesprochen werden könnten. Die Fristen unlimitiert zu verlängern, widerspreche somit dem Zweck von Artikel 3h^{bis} aEnV (E. 8.2.2.1, mit Verweis auf die Verfügung 221-00356 der EICom vom 16. November 2017).
- 12 Das Fachsekretariat nahm mit Schreiben vom 28. Juni 2019 das Verfahren wieder auf und ersuchte die Pronovo AG bis zum 15. August 2019 eine Stellungnahme unter Beilage der gesamten Akten zur vorliegenden Beschwerde einzureichen (act. 10 und 11).
- 13 Die Pronovo AG nahm mit Schreiben vom 14. August 2019 zur Sache Stellung (act. 12).

- 14 Mit Eingabe vom 17. September 2019 liess sich die Beschwerdeführerin vernehmen und hielt an ihrem Antrag für die Fristverlängerungen grundsätzlich fest, beantragte jedoch, die Fristen aufgrund der zwischenzeitlichen Sistierung ihrer Beschwerde gegen den Widerrufsbescheid gegenüber ihrem Antrag angemessen zu erstrecken (act. 14).
- 15 Die Pronovo AG nahm mit Schreiben vom 23. Oktober 2019 dazu Stellung (act. 16).
- 16 Mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 wurde die Stellungnahme der Pronovo AG der Beschwerdeführerin zur Kenntnis zugestellt (act. 17).

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 17 Gemäss Artikel 74 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) beurteilt die ECom Streitigkeiten, die aus Verfahren entstanden sind, bei denen die Zuständigkeitsordnung nach bisherigem Recht galt, sofern sie nach der bisherigen Ordnung zuständig war.
- 18 Der Bescheid der Swissgrid AG ist am 13. Oktober 2017 ergangen.
- 19 Die ECom beurteilt gemäss Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG (Energiegesetz vom 26. Juni 1998, Stand 01.01.2017) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten (Art. 7, 7a, 15b und 28a aEnG).
- 20 Vorliegend ist streitig, ob die Swissgrid AG gestützt auf Artikel 3h^{bis} Absatz 2 aEnV (Stand 01.01.2017) zu Recht den positiven KEV-Bescheid widerrufen hat. Dabei handelt es sich um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen nach Art. 25 Abs. 1^{bis} aEnG (Stand 01.01.2017). Damit ist die Zuständigkeit der ECom zur Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit gemäss Artikel 74 Absatz 5 EnG i.V.m. Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG gegeben.
- 21 Das Bundesgericht hat am 21. Juni 2017 entschieden, dass die Bescheide der Swissgrid AG zur KEV erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG sind (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2017, 1C_532/2016, E. 2.3.2). Die ECom behandelt das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 4. September 2017 als Beschwerde nach Artikel 44 ff. VwVG (Art. 47 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m Art. 25 Abs. 1^{bis} aEnG [Stand 01.01.2017]).

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien

- 22 Zur Beschwerde ist gemäss Artikel 48 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.
- 23 Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Swissgrid AG teilgenommen. Gemäss Bescheid der Swissgrid AG vom 13. Oktober 2017 werden die positiven KEV-Bescheide der Beschwerdeführerin widerrufen und ihre Kleinwasserkraftwerke haben keinen Anspruch mehr auf die KEV gemäss Artikel 7a aEnG (Stand 01.01.2017). Damit ist die Beschwerdeführerin durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und sie hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung.
- 24 Gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c EnG ist die Vollzugsstelle für den Vollzug der Einspeisevergütung nach bisherigem Recht zuständig. Die Vollzugsstelle übt ihre Zuständigkeit ab ihrer Errichtung aus (Art. 74 Abs. 4 EnG). Die Pronovo AG als Vollzugsstelle wurde am 6. November 2017 im Handelsregister eingetragen (www.zefix.ch). Somit ist nicht mehr die Swissgrid AG, sondern die Pronovo AG als ihre Rechtsnachfolgerin Vorinstanz.

2.2 Rechtliches Gehör

- 25 Der Beschwerdeführerin und der Pronovo AG wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die eingereichten Eingaben wurden wechselseitig zugestellt. Die vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

3 Vorbringen der Verfahrensbeteiligten

3.1 Argumente der Beschwerdeführerin

- 26 Die Beschwerdeführerin bringt vor, Swissgrid begründe den Widerruf damit, dass bereits eine Fristerstreckung um 5 Jahre gewährt worden sei und eine weitere Fristerstreckung gemäss ihrer Praxis nicht gewährt werden könne. Es sei jedoch nicht weiter erläutert worden, auf welche Grundlage sich die Praxis beziehe. Somit sei es nicht möglich, diese Praxis zu überprüfen (act. 1).
- 27 Gemäss Artikel 3h^{bis} Absatz 2 EnV könne die nationale Netzgesellschaft die Frist auf Gesuch hin verlängern, wenn der Gesuchsteller für die Verzögerung nicht einzustehen hat. Dem von der Beschwerdeführerin vor Ablauf der Frist eingereichten Gesuch um Fristverlängerung sei eine Bestätigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft beigelegt worden, dass die Beschwerdeführerin die vorliegend eingetretenen Verzögerungen nicht zu vertreten habe. Die Voraussetzungen zur Gewährung der angefragten Fristverlängerung seien damit grundsätzlich erfüllt (act. 1).
- 28 Der Widerruf der Swissgrid stehe ausserdem in Widerspruch zu der Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung des Bundesamtes für Energie (S. 10, Art. 3h^{bis} Abs. 2), wonach der positive Bescheid nicht widerrufen werde, wenn der Gesuchsteller Gründe geltend machen kann, welche er nicht selbst verschuldet hat und die für ihn trotz professioneller Planung nicht vorhersehbar waren. Auch wenn diese Richtlinie selbst keine gesetzliche Grundlage darstelle, so stelle sie doch eine verbindliche Auskunft einer zuständigen Behörde dar. Die Formulierung «kann verlängern» in Artikel 3h^{bis} Absatz 2 EnV sei so zu verstehen, dass die nationale Netzgesellschaft die fristgerecht angesuchte Fristverlängerung gewährt, wenn der Gesuchsteller nicht für die Verzögerung einzustehen hat (act. 1).
- 29 Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, die vorliegenden Projekte seien Teil der Kraftwerk-Kette am Aabach. Diese Kraftwerke seien im Kanton Zürich wichtige Zeugen einer wirtschaftlichen Epoche und Teile einer bedeutenden Kulturlandschaft. Der Kanton Zürich sei zusammen mit den Gemeinden und Betreibern der Anlagen bestrebt, diese Anlagen zu erhalten. Für die Realisierung der Projekte seien deshalb auch verschiedenste Rahmenbedingungen zu beachten, die aber von den kantonalen Behörden teilweise erst noch erstellt werden müssten. Den Vorakten, insbesondere auch dem Fristverlängerungsgesuch vom 25. September 2017 könne entnommen werden, dass sowohl Vorschriften des Gewässerschutzes, insbesondere betreffend Schwall und Sunk, wie auch Vorgaben des Denkmalschutzes durch die jeweiligen Behörden erarbeitet wurden, aber auch Ende 2016 noch nicht alle Vorgaben vorgelegen seien. Ein vom Kanton Zürich erarbeiteter Sanierungsplan sehe insbesondere auch die Wiederinbetriebnahme der drei Kraftwerke vor. Dieses Sanierungsprojekt sei genehmigt worden (act. 1).
- 30 Um den Erhalt der Baubewilligung zu beschleunigen, sei für das KW Unteraathal Ende 2016 ein Baugesuch begrenzt auf den Ersatz der Turbinengruppe und den Neubau des Maschinenhauses eingereicht worden. Die Gemeinde Seegraben habe ihre baurechtliche Bewilligung am 6. Februar

2017 erteilt. Aqua Viva erhob gegen das Baugesuch Beschwerde, jedoch nicht, um das Projekt als solches zu verhindern, sondern um Anpassungen beim Sanierungsplan für den Aabach zu erwirken. Die gegen das Baugesuch erhobene Beschwerde sei zwischenzeitlich zurückgezogen worden und die Baubewilligung mit Hochdruck bearbeitet und schliesslich am 14. November 2017 der Beschwerdeführerin zugestellt worden. Nach Erhalt der Baubewilligung für das KW Unteraathal sollten die Baugesuche für die KW Honegger und KW Dürsteler angepasst und zeitnah eingereicht werden, da die fischbiologischen Vorgaben nun vorliegen würden. Zeitgleich werde dann auch das Baugesuch für das KW Unteraathal betreffend Sanierung der Wasserkraft eingereicht. Die Projektfortschrittsmeldung könne sinnvollerweise erst eingereicht werden, wenn für alle notwendigen Anlagen die Baubewilligungen vorliegen würden. Erst ab diesem Zeitpunkt könne eine Realisierung und Inbetriebnahme innert zweier Jahre erfolgen (act. 1).

- 31 Zum Zeitpunkt der KEV-Anmeldung im Mai 2008 seien das Lotteriefondsprojekt und die damit verbundenen Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Kraftwerken weder bekannt noch absehbar gewesen. Die Beschwerdeführerin habe im Frühjahr 2008 für das Projekt 5399 (als unabhängiges Einzelprojekt) ein Baugesuch eingereicht. Gegen das Projekt seien keine Einsprachen eingereicht worden. Auch die Vernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen habe diesbezüglich keine Abhängigkeiten festgestellt. Erst im weiteren Verlauf des Verfahrens und mit der Revision des Gewässerschutzgesetzes GSchG vom 1. Januar 2011 und der zugehörigen Gewässerschutzverordnung GSchV, welche am 1. Juni 2011 in Kraft trat, sei die Schwall-Sunk-Sanierung am Aabach zur gesetzlichen Pflicht geworden. Diese Gesetzesänderung habe die Grundlage zum kantonalen Gesamtkonzept «Erhalt der KWKW am Aabach von Uster bis Wetzikon» gebildet, welches die Grundlage des Lotteriefondsprojekts darstelle und aufgrund dessen schlussendlich die Verzögerungen aufgetreten seien. Dieser Sachverhalt sei von der Beschwerdeführerin bereits im ersten Fristverlängerungsgesuch vom 20. August 2012 festgehalten worden (act. 14). In ihrem ersten Fristerstreckungsgesuch an die Swissgrid AG vom 20. August 2012 betreffend das Kleinwasserkraftwerk Unteraathal (KEV-Projekt 5399) schreibt die Beschwerdeführerin, die kantonalen Behörden würden eine Änderung des heutigen Schwall-Sunk-Betriebs des Aabachs beabsichtigen und die vorgesehene neue Turbinen-Generatoren-Gruppe nach der Umstellung auf ein natürliches Abflussregime im Aabach wäre zu gross und könnte nicht mehr effizient eingesetzt werden. Die Umsetzung der Schwall-Sunk-Sanierung und die entsprechende Anpassung ihres Projekts an die neuen Abflussbedingungen hätte deshalb nicht wie geplant vorangetrieben werden können. In den beiden anderen ersten Fristerstreckungsgesuchen an die Swissgrid AG (betreffend die Kleinwasserkraftwerke Dürsteler [KEV-Projekt 6188] und Honegger [KEV-Projekt 6146]) schrieb die Beschwerdeführerin ebenfalls, dass die Ausbauplanung der Anlagen bisher nicht abgeschlossen werden konnte, weil die kantonalen Behörden eine Änderung des Schwall-Sunk-Betriebs am Aabach beabsichtigen würden (act 12, Beilage 3 und 6).
- 32 Der erhöhte Koordinations- und Planungsaufwand sei für alle drei Projekte trotz professioneller Planung nicht vorhersehbar und auch nicht selbstverschuldet gewesen, da zum Zeitpunkt der KEV-Gesuchseinreichungen das Lotteriefondsprojekt nicht absehbar gewesen sei und somit auch die Abhängigkeiten der verschiedenen Kraftwerke voneinander gar nicht hätte bekannt sein können (act. 14).
- 33 Nach Bekanntgabe des Lotteriefondsprojektes sei mit einem erhöhten Koordinationsaufwand aufgrund der Komplexität des Projektes zu rechnen gewesen. Damit, dass der Kanton aber in mehreren Schritten jeweils mehrere Jahre brauchte, um die notwendigen verbindlichen Vorgaben zu machen, hätte jedoch trotz der Komplexität nicht gerechnet werden müssen. Für die Beschwerdeführerin sei es nicht möglich gewesen, bei den kantonalen Stellen eine Beschleunigung zu bewirken (act. 14).
- 34 Des Weiteren bringt die Beschwerdeführerin vor, dass die Fristverlängerungsgesuche 1 und 2 von der Swissgrid AG genehmigt worden seien und dass die Swissgrid explizit festgehalten hätte,

dass die Verzögerungen der Meldung der Projektfortschritte nicht selbst verschuldet seien. Dies bedeute, dass wohl auch die damalige Swissgrid AG der Meinung gewesen sei, dass die Projekte professionell geplant worden seien (act. 14).

- 35 Die Realisierung der vorerwähnten Projekte sei wirtschaftlich nur möglich, wenn für diese Projekte der positive KEV-Bescheid weiterhin gültig sei. Die Beschwerdeführerin habe bisher nur aufgrund der akzeptierten Fristverlängerungsgesuche die Projekte überhaupt vorangetrieben und damit auch finanzielle Aufwendungen auf sich genommen, die durch den Meinungsumschwung der Pronovo AG nun stark gefährdet seien. Ausserdem sei genau ein Monat nach Widerruf des positiven Bescheides die Baubewilligung für das Kraftwerk Unteraathal erteilt worden (act. 14). Ein Widerruf des KEV-Bescheides führe dazu, dass pro kWh produzierte Energie voraussichtlich nur ein Ertrag von 6.2 Rp. erzielt werden könne, der zur Deckung der Gestehungskosten nicht ausreichen würde. Dies würde zum Verzicht der Projekte führen. Ohne diese Projekte sei aber die Erreichung des Zweckes des Sanierungsprojektes gefährdet, da die vorstehenden Projekte einen Viertel der zu sanierenden Kraftwerke darstellen würden (act. 1).

3.2 Argumente der Vorinstanz

- 36 Die Vorinstanz verweist grundsätzlich auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. März 2019 im Verfahren A-262/2018, insbesondere E. 7.2 (act. 12).
- 37 Sie macht geltend, die Swissgrid AG hätte die Fristen gemäss Artikel 3h^{bis} aEnv (Stand Oktober 2017) üblicherweise einmal um die ursprüngliche Dauer verlängert. Die Pronovo AG würde an dieser Praxis festhalten, da eine weitere Verlängerung der Frist im Lichte der zahlreichen baureifen Projekte, welche sich bereits auf der Warteliste befinden würden, nicht vertretbar erscheine. Diese Praxis würde nicht Artikel 3h^{bis} Absatz 2 aEnV widersprechen, da diese Kann-Vorschrift Swissgrid Ermessen in der Erteilung von Fristerstreckungen einräumen würde (vgl. oben genanntes Urteil E. 5.2). Im Rahmen der Revision der Energieverordnung sei in der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (EnFV; SR 730.03) die vorstehend erwähnte Praxis in die Verordnung aufgenommen worden (Art 23 Abs. 3 EnFV) (act. 12).
- 38 Im Falle der Beschwerdeführerin seien die im positiven Bescheid festgelegten Fristen für die Meldung des Projektfortschritts und für die Meldung der Inbetriebnahme bereits um insgesamt fünf Jahre verlängert worden. Somit sei die praxismässig erteilte Fristverlängerung bereits ausgeschöpft und der Widerruf sei die logische Konsequenz des Nichteinhaltens der Fristen (act. 12).
- 39 Die Vorinstanz bringt weiter vor, im vorliegenden Fall handle es sich um Glieder einer Kraftwerkskette am Aabach zwischen Pfäffiker- und Greifensee. Die Abhängigkeit der verschiedenen Kraftwerke voneinander habe bei professioneller Planung bereits bei Einreichung des Gesuchs bekannt gewesen sein müssen. Der damit verbundene erhöhte Planungs- und Koordinationsaufwand habe der Beschwerdeführerin ebenfalls bereits bei Gesuchstellung bekannt sein müssen (act. 12).
- 40 Die im Zeitpunkt der Ausstellung des positiven Bescheids geltende sowie auch sämtliche Folgefassungen der Energieverordnung und die heutige Energieförderverordnung würden eine Frist zur Einreichung der Projektfortschrittmeldung sowie der Inbetriebnahme vorsehen. Der Gesetz- resp. Verordnungsgeber würde damit eine gewisse Reife des Projekts im Zeitpunkt der Anmeldung voraussetzen. Die angemeldeten Projekte müssten insoweit anmeldereif sein, als damit gerechnet werden kann, sie innert der Frist zu realisieren. Diese Projektreife würde jedoch nicht im Zeitpunkt der Anmeldung, sondern erst im Rahmen eines allfälligen Fristerstreckungsgesuches geprüft. Es liege vielmehr in der Verantwortung des Gesuchstellers, ein Projekt nicht zu früh

anzumelden und damit das Risiko zu vermeiden, dass er später wegen nicht eingehaltenen Projektfortschrittsfristen aus der KEV ausscheidet (vgl. Verfügung der EICom vom 17.11.2011 betreffend Verweigerung der Fristverlängerung und Widerruf des Bescheides über die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Entscheid 27. Oktober 2010, Rz. 31 ff.). In diesem Fall müsse davon ausgegangen werden, dass das Gesuch verfrüht eingereicht worden sei und das Projekt in jenem Zeitpunkt die geforderte Reife noch nicht aufwies (act. 12).

- 41 Sie macht ausserdem geltend, die Frist sei nicht aus Mangel an Gründen nicht weiter verlängert worden, sondern weil die Möglichkeit der Verlängerung um die ursprüngliche Dauer bereits ausgeschöpft worden sei und verweist dazu auf den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts A-262/2018 vom 29. März 2019, E. 5.2 und 7.5 (act. 14.).

4 Anwendbares Recht

- 42 Grundsätzlich sind diejenigen Normen anwendbar, die im Zeitpunkt gelten, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. Wiederkehr René in: Wiederkehr René/Richli Paul, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band 1, Bern 2012, Rz. 783 ff., siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2 sowie Verfügungen der EICom 221-00375 vom 18. Januar 2018, Rz. 27 ff., 221-00229 vom 15. März 2016, Rz. 29 f. und 221-00232 vom 19. April 2016, Rz. 35, abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen > KEV/EIV).
- 43 Mit Verfügung vom 13. Oktober 2017 hat die Swissgrid AG die positiven Bescheide widerrufen (act. 1 Beilage). Ob der Widerruf zulässig ist oder nicht, wird gestützt auf das Recht beurteilt, welches am 13. Oktober 2017 in Kraft war, also aEnG und aEnV mit Stand am 1. Januar 2017.
- 44 Neue Verfahrensbestimmungen sind in der Regel sofort und in vollem Umfang anwendbar, sofern mit dem neuen Recht keine grundlegend neue Verfahrensordnung geschaffen wird (vgl. Wiederkehr, a.a.O., Rz. 813 ff.). Die EICom wendet folglich bezüglich der Verfahrensfragen das heute geltende Recht (vgl. Verfügung der EICom 221-00229 vom 16. Februar 2016, Rz. 31 sowie 221-00238 vom 17. September 2015, Rz. 32) und, sofern das heute geltende Recht auf das aEnG verweist, das aEnG in der Fassung vom 1. Januar 2017 an.

5 Widerruf der positiven KEV-Bescheide

5.1 Rechtliche Grundlagen

- 45 Gemäss Artikel 7a Absatz 1 aEnG können Neuanlagen, das heisst Anlagen, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden, die KEV in Anspruch nehmen. Wer eine Neuanlage bauen will, hat gemäss Artikel 3g aEnV sein Projekt bei der nationalen Netzgesellschaft anzumelden. Vorliegend hat die Beschwerdeführerin ihre Projekte am 2. resp. 5. Mai 2008 bei der Swissgrid AG für die KEV angemeldet (act. 12) und am 16. September (für die Projekte 6146 und 5399) resp. am 14. November 2008 (für das Projekt 6188) die positiven KEV-Bescheide erhalten (act. 12). Gemäss Anhang 1.1 Ziffer 5.2 aEnV muss die Projektfortschrittmeldung innert vier Jahren nach Mitteilung des positiven Bescheids eingereicht werden. Mit der Projektfortschrittmeldung muss mindestens die Konzession und die Baubewilligung eingereicht werden (vgl. Verfügung der EICom 221-00376 vom 15. August 2018, Rz. 55). In den positiven Bescheiden vom 16. September 2008 betreffend die Projekte 6146 und 5399 hat die Swissgrid AG die Frist für die Projektfortschrittmeldung auf den 19. September 2012 und die Frist für die Inbetriebnahme auf den 19. September 2014 festgelegt, im positiven Bescheid vom

14. November 2008 betreffend das Projekt 6188 auf den 16. November 2012 (Projektfortschrittsmeldung) resp. den 17. November 2014 (Inbetriebnahmemeldung) (act. 12, Beilagen).

- 46 Gemäss Artikel 3h^{bis} Absatz 1 Buchstabe a aEnV (Stand 01.01.2017) fällt die Verbindlichkeit des positiven Bescheids dahin, wenn der Antragsteller die in den Anhängen 1.1-1.5 festgelegten Fristen für die Meldung des Projektfortschritts oder die Inbetriebnahme nicht einhält. Die nationale Netzgesellschaft widerruft den Bescheid, es sei denn, in den Fällen von Buchstabe a, c oder d liegen Gründe vor, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat. Kann aus einem solchen Grund eine Frist nicht eingehalten werden, so kann die nationale Netzgesellschaft sie auf Gesuch hin verlängern (Art. 3h^{bis} Abs. 2 aEnV, Stand 01.01.2017).
- 47 Das Bundesamt für Energie BFE präziserte in seiner Richtlinie, dass die nationale Netzgesellschaft den Bescheid nicht widerruft, wenn der Gesuchsteller Gründe geltend machen kann, welche er nicht selbst verschuldet hat und die für ihn trotz professioneller Planung nicht vorhersehbar waren. Für die Gewährung der Fristerstreckung hat der Antragsteller bei der Swissgrid AG ein schriftlich begründetes Gesuch vor Ablauf der Frist einzureichen. Die Richtlinie zählt Standardfälle auf, bei welchen eine Fristerstreckung zu gewähren ist oder eben nicht. Diese beispielhafte Aufzählung lässt erkennen, dass eine Fristerstreckung nicht leichtthin zu gewähren ist und an die Planung einer Anlage hohe Anforderungen gestellt werden. Nur (plötzliche) Todesfälle, der (unerwartete) Konkurs eines unverzichtbaren Komponenten-Lieferanten oder Baueinsparungen in Zonen, welche ausdrücklich für den Bau dieser Anlagenkategorie vorgesehen sind, sind beispielsweise als Ereignisse zu betrachten, die trotz professioneller Planung nicht voraussehbar sind. Verzögerungen wegen Baueinsparungen in Schutz- oder anderen Zonen, welche nicht ausdrücklich für den Bau dieser Anlagenkategorie vorgesehen sind, sind hingegen voraussehbar und in einer professionellen Planung entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung [KEV], Art. 7a EnG, allgemeiner Teil, Version 1.7 vom 1.1.2017, S. 11 und 21 f. sowie Verfügung 221-00375 der ECom vom 18. Januar 2018, Rz. 35 und 39).

5.2 Beurteilung der Verzögerungsgründe

- 48 Die Beschwerdeführerin hatte am 2. resp. am 5. Mai 2008 drei einzelne Projekte für die KEV angemeldet. Nach Erhalt der positiven Bescheide am 16. September resp. am 14. November 2008 hat sie für jedes Projekt je zwei Fristverlängerungsgesuche bei der Swissgrid AG eingereicht, die von dieser allesamt genehmigt wurden. Die Fristen für die Projektfortschrittsmeldung wurden somit vom ursprünglich geltenden 19. September resp. 16. November 2012 zuerst auf den 21. September resp. 16. November 2015 und schliesslich auf den 30. September resp. 31. Dezember 2017 erstreckt.
- 49 Seit dem Zustandekommen des kantonalen Gesamtkonzepts «Erhalt der KWKW am Aabach von Uster bis Wetzikon», das nur wenige Jahre nach der KEV-Anmeldung der (Individual-)Projekte der Beschwerdeführerin entworfen wurde, sind die drei vorliegenden Projekte nun voneinander abhängig (act. 1). Um eine erneute Fristerstreckung zu beantragen gelangte die Beschwerdeführerin am 25. September 2017 mit einem Gesuch betreffend alle drei Projekte an die Swissgrid AG, welches diese mit (nur einem) Bescheid vom 13. Oktober 2017 betreffend alle drei Projekte ablehnte. Als Begründung gibt die Swissgrid an, dass sie die Fristen höchstens um die ursprüngliche Dauer der Frist (4 Jahre) verlängern würde. Den Umständen, die die Beschwerdeführerin vorbringen würde, sei mit der grosszügigen Fristerstreckung von bereits 5 Jahren genüge getan worden. Eine erneute Erstreckung der Fristen könne nicht gewährt werden (act. 1, Beilage).
- 50 Die Beschwerdeführerin hat unbestrittenermassen vor Ablauf der Fristen am 30. September resp. 31. Dezember 2017 ein drittes Fristerstreckungsgesuch eingereicht, welches von der Swissgrid AG abgewiesen wurde. Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Swissgrid AG eine erneute Fristerstreckung hätte gewähren müssen. Dazu ist auch die Frage zu klären, ob die Beschwerdeführerin für

die eingetretene Verzögerung einzustehen hat bzw. inwiefern sie diese mögliche Verzögerung bei professioneller Planung im Zeitpunkt der Anmeldung hätte vorhersehen können und ob die Projekte eventuell verfrüht für die KEV angemeldet wurden (vgl. Verfügung der ECom 221-00376 vom 15. August 2018, Rz. 49).

- 51 Die Beschwerdeführerin bringt vor, Swissgrid begründe den Widerruf damit, dass bereits eine Fristerstreckung um 5 Jahre gewährt worden sei und eine weitere Fristerstreckung gemäss Praxis nicht gewährt werden könne. Es sei jedoch nicht weiter erläutert worden, auf welche Grundlage sich die Praxis beziehe. Somit sei es nicht möglich, diese Praxis zu überprüfen (act. 1). Die Vorinstanz weist richtigerweise darauf hin, dass Artikel 23 Absatz 3 EnFV in Bezug auf die Fristverlängerung bestimmt, dass diese von der Vollzugsstelle (Pronovo AG) auf Gesuch hin um maximal die Dauer der vorgesehenen Frist verlängert werden kann (act. 12). Diese Verordnung war zum Zeitpunkt des Widerrufsbescheides der Swissgrid vom 13. Oktober 2017 noch nicht in Kraft und ist daher vorliegend nicht anwendbar. Sie zeigt dennoch auf, dass die Praxis der Swissgrid als sachgerecht und nicht willkürlich anerkannt werden kann. Dass die Swissgrid das Gleichbehandlungsgebot verletzt hätte, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich.
- 52 Am 20. Februar 2017 reichte Aqua Viva Einsprache gegen das Baugesuch für das Kraftwerk Unteraathal (begrenzt auf Ersatz der Turbinengruppe und Neubau des Maschinenhauses) ein. Diese wurde jedoch bereits am 3. Juli 2017 wieder zurückgezogen und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht als Grund für die Verzögerung angegeben (act. 1). Darauf wird im Folgenden deshalb nicht weiter eingegangen.
- 53 Die Beschwerdeführerin meldete die drei Projekte allesamt im Mai 2008 bei der Swissgrid AG für die KEV an. Am 3. Juli 2006 wurde die Volksinitiative «Lebendiges Wasser» eingereicht, die insbesondere die Renaturierung öffentlicher Gewässer und ihrer Uferbereiche zum Ziel hatte und nach der unter anderem die schädlichen Wirkungen von Schwall und Sunk vermindert werden sollen. Das Initiativkomitee zog die Volksinitiative am 12. Januar 2010 resp. 13. Mai 2010 zu Gunsten des indirekten Gegenvorschlages der Initiative, der Änderung vom 11. Dezember 2009 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) zurück. Die Referendumsfrist hierzu war am 13. Mai 2010 unbenutzt abgelaufen.
- 54 Für die Beschwerdeführerin als (Klein)Wasserkraftwerksbetreiberin, welche die sie interessierenden politischen Entwicklungen mitverfolgt, dürfte somit die Revision des Gewässerschutzgesetzes und hiermit auch die neuen Regelungen betreffend Schwall und Sunk nicht ganz unerwartet gekommen sein. Nicht oder zumindest nicht im Detail voraussehbar war für die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der KEV-Anmeldung wohl das erst in den folgenden Jahren erarbeitete kantonale Gesamtkonzept «Erhalt der KWKW am Aabach von Uster bis Wetzikon» aufgrund dessen nach der Argumentation der Beschwerdeführerin schlussendlich die Verzögerungen auftraten.
- 55 Spätestens mit Inkrafttreten des revidierten Gewässerschutzgesetzes am 1. Januar 2011 und der neuen Gesetzesbestimmung in Artikel 39a betreffend Schwall und Sunk, war der Beschwerdeführerin jedenfalls bekannt, dass sie ihre Projekte möglicherweise nicht wie geplant realisieren kann, sondern dass Anpassungen an den Anlagen notwendig werden würden. In ihren ersten Fristverlängerungsgesuchen schreibt sie selbst, dass nun Anpassungen an den Projekten vorgenommen werden müssten. Im Zusammenhang mit dem kantonalen Gesamtprojekt gibt die Beschwerdeführerin an, dass nach dessen Bekanntgabe aufgrund der Komplexität des Projektes mit einem erhöhten Koordinationsaufwand zu rechnen war. Somit ist davon auszugehen, dass es für die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der ersten Fristverlängerungsgesuche am 20. August 2012 vorhersehbar war, dass auch die verlängerte Frist höchstwahrscheinlich nicht eingehalten werden kann und sie deshalb die (angepassten) Projekte zu diesem Zeitpunkt oder später neu zur KEV hätte anmelden sollen. Jedenfalls hat die Beschwerdeführerin nicht darauf vertrauen

dürfen, dass die Fristen für die Projektfortschrittmeldung durch die Vorinstanz wiederholt verlängert werden (vgl. dazu gleich unter Rz. 59).

- 56 Ob die ersten (und zweiten) Fristverlängerungsgesuche der Beschwerdeführerin von der Swissgrid AG zu Recht gewährt worden sind, ist vorliegend nicht streitig und wird deshalb auch nicht geprüft. Fraglich ist lediglich, ob die Beschwerdeführerin aufgrund der Genehmigung der ersten und zweiten Fristverlängerungsgesuche durch die Swissgrid AG darauf vertrauen konnte, dass diese ein drittes Gesuch auch bewilligen würde, da stets die gleichen Verzögerungsgründe geltend gemacht werden. Gemäss Artikel 3h^{bis} Absatz 1 Buchstabe a aEnV (Stand 01.01.2017) fällt die Verbindlichkeit des positiven Bescheids dahin, wenn der Antragsteller die in den Anhängen 1.1-1.5 festgelegten Fristen für die Meldung des Projektfortschritts oder die Inbetriebnahme nicht einhält. Zweck dieser Norm ist, dass die für die KEV angemeldeten Projekte auch zeitnah realisiert werden und dass Anlagen, bei denen der Projektfortschritt unsicher ist, nicht Gelder blockieren, die bereits realisierten Anlagen, die noch auf der Warteliste stehen, zu Gute kommen könnten. Eine unlimitierte Verlängerung der Fristen würde somit dem Zweck dieser Norm entgegenlaufen (vgl. Urteil A-262/2018 des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29. März 2019, E. 8.2.2.1). Entsprechend durfte die Beschwerdeführerin nicht darauf vertrauen, dass die Vorinstanz ihr (unbeschränkt) weitere Fristerstreckungen gewähren würde. Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin ausserdem in keiner Weise weitere Fristerstreckungen zugesichert.
- 57 Die Beschwerdeführerin kann vorliegend keine Gründe geltend machen, welche sie nicht selbst verschuldet hat resp. die für sie – zumindest ab dem Zeitpunkt der Einreichung der ersten Fristerstreckungsgesuche bei der Vorinstanz – trotz professioneller Planung nicht vorhersehbar waren (vgl. Richtlinie BFE, Rz. 47).

5.3 Beurteilung des Widerrufs der positiven KEV-Bescheide

- 58 Die nationale Netzgesellschaft widerruft den Bescheid, es sei denn, in den Fällen von Buchstabe a, c oder d liegen Gründe vor, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat. Kann aus einem solchen Grund eine Frist nicht eingehalten werden, so kann die nationale Netzgesellschaft sie auf Gesuch hin verlängern (Art. 3h^{bis} Abs. 2 aEnV, Stand 01.01.2017). Vorliegend waren die Verzögerungsgründe soweit ersichtlich nicht selbst verschuldet. Zwar hätten sich bei professioneller Planung bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung der Projekte die später notwendig gewordenen Anpassungen der Anlagen wohl erahnen lassen. Nicht bekannt waren zu diesem Zeitpunkt jedoch das kantonale Gesamtkonzept und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Realisierung der vorliegenden Projekte. Spätestens im Jahr 2012, also bei Einreichung der ersten Fristverlängerungsgesuche, war jedoch bekannt, dass das kantonale Gesamtkonzept in Ausarbeitung war und einen erhöhten Planungs- und Koordinationsaufwand mit sich ziehen würde. Somit hätte die Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt wissen müssen, dass auch eine um drei Jahre verlängerte Frist für die Projektfortschrittmeldung höchstwahrscheinlich nicht ausreichen würde. Sie hätte die angepassten Projekte somit zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt (wenn dann alle Vorgaben und Bedingungen des Kantons bekannt sein würden) neu für die KEV anmelden sollen.
- 59 Schliesslich handelt es sich bei Artikel 3h^{bis} Absatz 2 aEnV um eine «Kann-Vorschrift», die der Behörde die Möglichkeit gibt zu handeln, sie jedoch nicht dazu verpflichtet. Die Swissgrid verfügte somit über einen weiten Ermessensspielraum bei der Frage, ob sie eine Frist verlängert oder nicht (Urteil A-262/2018 des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. März 2019, E. 5.2). Die Frist für die Projektfortschrittmeldung wurde der Beschwerdeführerin ausserdem bereits zweimal, um insgesamt 5 Jahre verlängert.
- 60 Die Beschwerdeführerin macht geltend, um den Erhalt der Baubewilligungen zu beschleunigen, sei für das KW Unteraathal Ende 2016 ein Baugesuch begrenzt auf den Ersatz der Turbinen-

gruppe und den Neubau des Maschinenhauses eingereicht worden. Die entsprechende Baubewilligung sei nun am 14. November 2017 der Beschwerdeführerin zugestellt worden. Die Baugesuche für die KW Honegger und KW Dürsteler würden angepasst und zeitnah eingereicht werden. Zeitgleich solle das Baugesuch für das KW Unteraathal betreffend Sanierung der Wasserkraft eingereicht werden. Die Projektfortschrittmeldung könne sinnvollerweise erst eingereicht werden, wenn für alle notwendigen Anlagen die Baubewilligungen vorliegen würden. Genau einen Monat nach Widerruf des positiven Bescheides seien die Bedingungen für die Projektfortschrittmeldung rein formell gegeben gewesen (act. 1 und 14). Dem kann nicht gefolgt werden. Die Beschwerdeführerin hat selbst dargetan, dass sie – um den Prozess zu beschleunigen – das Baugesuch für das KW Unteraathal begrenzt auf den Ersatz der Turbinengruppe und den Neubau des Maschinenhauses eingereicht und die entsprechende Bewilligung erhalten hatte. Das Baugesuch für das KW Unteraathal betreffend Sanierung der Wasserkraft sowie die Baugesuche für die KW Honegger und Dürsteler müssten erst noch eingereicht werden (act. 1 und 14). Nach Anhang 1.1 Ziffer 5.2 aEnV muss die Projektfortschrittmeldung innert vier Jahren nach Mitteilung des positiven Bescheids eingereicht werden. Mit der Projektfortschrittmeldung muss mindestens die Konzession und die Baubewilligung eingereicht werden. Die (vollständige) Projektfortschrittmeldung war also am 14. November 2014 auch betreffend das KW Unteraathal noch nicht möglich. Ausserdem beantragte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 17. September 2019, die Fristen seien aufgrund der zwischenzeitlichen Sistierung ihrer Beschwerde gegenüber ihrem ursprünglichen Antrag (Fristerstreckung für die Projektfortschrittmeldung bis 30. September resp. 31. Dezember 2020) nun angemessen zu erstrecken (act. 14). Dies deutet darauf hin, dass die Beschwerdeführerin auch die neuen Fristen für die Projektfortschrittmeldung nicht einhalten können würde.

6 Fazit

- 61 Die Fristen für die Projektfortschrittmeldung der vorliegenden KEV-Projekte 5399, 6146 und 6188 sind am 30. September resp. am 31. Dezember 2017 abgelaufen. Die Swissgrid AG hat die positiven Bescheide vom 16. September resp. 14. November 2008 zu Recht gemäss Artikel 3^h^{bis} Absatz 2 aEnV (Stand am 01.01.2017) widerrufen und keine erneute Fristverlängerung gewährt. Der Bescheid der Swissgrid AG vom 13. Oktober 2017 ist somit nicht zu beanstanden. Die Beschwerde vom 14. November 2017 betreffend Fristverlängerung für die KEV-Projekte 5399, 6146 und 6188 wird abgewiesen.

7 Gebühren

- 62 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens betragen gemäss Artikel 63 Absatz 4^{bis} VwVG sowie Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (SR 172.041.0) vorliegend 2'500 Franken und werden gemäss Artikel 63 Absatz 1 VwVG der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt.

III **Entscheid**

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Die Beschwerde der Entegra Wasserkraft AG vom 14. November 2017 betreffend Widerrufsbe-scheid der Swissgrid AG vom 13. Oktober 2017 wird abgewiesen.
2. Die Gebühr für das vorliegende Verfahren beträgt 2'500 Franken. Sie wird vollumfänglich der Entegra Wasserkraft AG auferlegt und nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung mit dem geleisteten Kostenvorschuss von 2'500 Franken verrechnet.
3. Die Verfügung wird der Entegra Wasserkraft AG und der Pronovo AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 05.05.2020

Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom

Werner Luginbühl
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- Entegra Wasserkraft AG, Herren I. Scherrer und N. Gadiant, Rosenbergstrasse 72, 9000 St. Gallen
- Pronovo AG, Dammstrasse 3, 5070 Frick

Mitzuteilen an:

- Bundesamt für Energie, 3003 Bern

IV **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 50 VwVG, Art. 66 Abs. 2 EnG). Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).